

Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im Inländischen Fördergeschäft

1. Vorbemerkungen

Die vorliegenden Datenschutzhinweise informieren nach Artikel 13, 14 und 21 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die KfW im Rahmen ihres Inländischen Fördergeschäfts einschließlich der Betroffenen zustehenden Rechte.

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzhinweise von Zeit zu Zeit zu aktualisieren. Aktualisierungen werden auf unserer Website veröffentlicht und gelten ab ihrer Publikation. Wir empfehlen Ihnen daher, unsere Website regelmäßig zu besuchen, um sich über gegebenenfalls erfolgte Aktualisierungen zu informieren. Die aktuelle Fassung ist für Sie immer unter folgendem Link erreichbar: [Datenschutzhinweise](#).

Die Datenschutzhinweise gelten für alle natürlichen Personen (Betroffene), zu denen im Kontext von angestrebten oder in Anspruch genommenen Förderungen (insbesondere KfW-Kredite und KfW-Zuschüsse) personenbezogene Daten durch die KfW erhoben werden. Vorrangig richten sich die Datenschutzhinweise an natürliche Personen als Interessenten, Antragsteller oder Fördernehmer unserer Kredit- und Zuschussprodukte. Sie gelten aber auch für andere Betroffene im jeweiligen Fördergeschäft, beispielsweise wirtschaftlich Berechtigte, Bevollmächtigte, Mithafter, Begünstigte sowie weitere gegebenenfalls eingebundene Funktionsträger und Ansprechpartner. Darüber hinaus richten sich die vorliegenden Datenschutzhinweise an gegebenenfalls im Rahmen der angestrebten oder bestehenden Förderbeziehungen relevante sonstige Beteiligte beziehungsweise dortige Ansprechpartner (zum Beispiel Beschäftigte der Finanzierungspartner, Energieeffizienz-Experten, Sachverständige, ausführende Fachunternehmen, Angehörige et cetera).

Sollten Sie dem vorstehenden Personenkreis angehören, bitten wir um sorgfältige Durchsicht und Kenntnisnahme der nachfolgenden Hinweise. Antragsteller und Fördernehmer, die weitere Betroffene einbeziehen beziehungsweise der KfW Daten zu diesen Personen mitteilen, sind aufgefordert, die vorliegenden Datenschutzhinweise zwecks Kenntnisnahme auch an diese Betroffenen weiterzugeben.

Sofern der Gültigkeitsbereich einzelner Textabschnitte nicht durch explizite Hinweise im jeweiligen Abschnitt eingeschränkt wird, gelten die nachfolgenden Hinweise für alle KfW-Produkte des Inländischen Fördergeschäfts. Die konkreten Produktbestimmungen können den jeweiligen Merkblättern entnommen werden.

2. Verantwortlicher, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und Hinweise zu Rechten der betroffenen Person

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die KfW, Palmengartenstr. 5-9, 60325 Frankfurt, Tel: 069 7431-0, Fax: 069 7431-2944, info@kfw.de (im Folgenden „Wir“ oder „KfW“).

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der KfW lauten: KfW, Datenschutzbeauftragter, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, datenschutz@kfw.de.

Sie haben das Recht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten zu verlangen, sie berichtigen und/oder löschen zu lassen, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen sowie der Verarbeitung zu widersprechen (siehe dazu die Informationen unter Ziffer 10). Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, sind Sie berechtigt, diese zu widerrufen, ohne dass dadurch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs berührt wird. Die vorstehenden Rechte können Sie schriftlich oder per E-Mail gegenüber der KfW oder dem Datenschutzbeauftragten der KfW unter den vorstehend angegebenen Kontaktadressen geltend machen. Sie sind ferner berechtigt, sich bei Beschwerden über die

Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für die KfW zuständige Aufsicht ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ([BFDI](#)).

3. Rahmen der Verarbeitung und Datenquellen

Die KfW verarbeitet in erster Linie personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der angestrebten oder bestehenden Förderbeziehung von Ihnen, anderen Banken oder von sonstigen Dritten zulässigerweise (zum Beispiel zur Prüfung von Förderanträgen, Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten hat. Zum anderen verarbeitet die KfW personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (zum Beispiel Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern) zulässigerweise erhoben hat und verarbeiten darf.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Personalien (zum Beispiel Name, Adresse, sonstige berufliche oder private Kontaktdaten, Geburtstag und Geburtsort, Familienstand), Identifikationsdaten (zum Beispiel Ausweis-, Meldedaten), Vertragsdaten, Bonitätsdaten (Informationen über Ihre finanzielle Situation, inklusive Scoringdaten/Ratingdaten), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten, Registerdaten sowie vergleichbare oder freiwillig mitgeteilte Daten.

In Einzelfällen können die verarbeiteten Daten auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (unter anderem Gesundheitsdaten, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen) enthalten, insbesondere wenn Sie uns diese Daten freiwillig beispielsweise im Kontext eingereichter Unterlagen mitteilen. **Wir empfehlen Ihnen, von einer unaufgeforderten Bereitstellung insbesondere sensibler Informationen an die KfW beispielsweise im Rahmen von Freitextfeldern abzusehen und gegebenenfalls einzureichende Unterlagen vorab um Daten zu reduzieren („schwärzen“), die für die konkreten Einrechnungszwecke/Bearbeitungszwecke nicht erforderlich sind und welche die KfW von Ihnen nicht anfordert.**

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die KfW verarbeitet die in Ziffer 3 angegebenen personenbezogenen Daten in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Auf dieser Grundlage erheben wir personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke. Im Folgenden informieren wir Sie über die Zwecke, zu denen wir im Kontext des Inländischen Fördergeschäfts personenbezogene Daten verarbeiten, und zeigen auf, auf welchen Rechtsgrundlagen unsere Datenverarbeitungen beruhen. Zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich hierbei maßgeblich nach Ihrer jeweiligen Betroffenenrolle, der angestrebten beziehungsweise in Anspruch genommenen Förderung, nach den im Einzelnen genutzten Services sowie gegebenenfalls nach regulatorischen Vorgaben und/oder sorgfältig abgewogenen Interessen.

Im Einzelnen:

4.1 Verarbeitung zwecks Entscheidung bezüglich der Förderung und/oder Durchführung der Förderung

Die KfW verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Entscheidung über die Gewährung und/oder Durchführung der Förderung, insbesondere für Zwecke der Antragsbearbeitung und gegebenenfalls erfolgenden Abwicklung der Förderung sowie erforderlichen Übermittlungen an andere im Rahmen der Antragsbearbeitung und Abwicklung beteiligte Stellen.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und e DSGVO (Vertragsabwicklung einschließlich Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags).

4.2 Verarbeitung zwecks Prüfung der Förderungsberechtigung

Zum Zweck der Prüfung der Förderungsberechtigung, der Überprüfung der Einhaltung öffentlicher Förderziele (zum Beispiel Nachhaltigkeit) und der mitgeteilten Angaben können die KfW und gegebenenfalls weitere in der (angestrebten) Förderung einbezogene prüfungsberechtigte Stellen sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung der (angestrebten) Förderung anfordern. Darüber hinaus können die KfW und gegebenenfalls weitere in der (angestrebten) Förderung einbezogene prüfungsberechtigte Stellen zur Verifizierung der eingereichten Dokumente die Stellen kontaktieren, die (vermeintlich) Dokumente erstellt haben, die der KfW im Rahmen einer (angestrebten)

Förderbeziehung übermittelt wurden (zum Beispiel Energieeffizienz-Experten, Sachverständige, ausführende Fachunternehmen).

Die KfW kann dafür einen Dritten beauftragen. Im Falle der Beauftragung Dritter werden diese zur Wahrung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses verpflichtet.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und e DSGVO (Vertragsabwicklung einschließlich Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags).

4.3 Verarbeitung zwecks Bonitätsprüfung sowie Namens-/Adressprüfung und -aktualisierung unter Einbindung von Auskunftsteilen

A. Bonitätsprüfung

Bei Beantragung und Inanspruchnahme von Produkten, die kreditorische Risiken der KfW oder des Bundes (Zahlungsausfallrisiko) beinhalten, insbesondere bei Kreditprodukten mit Haftungsfreistellung oder in Direktvergabe, sowie vor Auszahlung ausgewählter Zuschüsse und zur Verfolgung von Forderungen bezieht die KfW Informationen von Auskunftsteilen. Hierfür übermittelt die KfW insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum an die jeweilige Auskunftsteil. Zu den bezogenen Daten gehören – je nach konkreter Abfrage – Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten, Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (Scorewerte) oder lediglich ausgewählte Negativmerkmale (zum Beispiel Informationen über Insolvenzverfahren) sowie gegebenenfalls aktualisierte Namen und Anschriften.

Für die vorgenannten Zwecke setzt die KfW insbesondere nachfolgend genannte Auskunftsteile ein. Unter den angegebenen Links finden Sie weitergehende Informationen, insbesondere gemäß Artikel 14 DSGVO zu den Verarbeitungen durch die Auskunftsteile, wie beispielsweise Informationen zum Geschäftszweck, zu den Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern und zu Ihren Rechten:

- Riser ID Services GmbH: [Datenschutz](#)
- Schufa Holding AG: [Schufa-Information](#)
- Creditreform e.V.: [Information nach EU-Datenschutz-Grundverordnung](#)
- infoscore Consumer Data GmbH: [Datenschutz Experian](#)

Ergänzende Informationen erhalten Sie gegebenenfalls produktspezifisch in den jeweils aktuell gültigen Produktunterlagen.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, e und f DSGVO (Einwilligung, Vertragsabwicklung einschließlich Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags, Wahrung berechtigter Interessen).

Bonitätsprüfungen können bei privatrechtlich ausgestalteter Förderbeziehung sowohl vorvertraglich als auch zur Vertragsdurchführung erforderlich sein. Ebenso können sie berechtigten als auch öffentlichen Interessen (insbesondere zur Vermeidung von Zahlungsausfällen und zur Aufdeckung von betrügerischem Verhalten) dienen. Sofern eine Einwilligung eingeholt wurde, erfolgen Bonitätsprüfungen auf dieser Grundlage; erteilte Einwilligungen sind jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

B. Namens-/Adressprüfung und -aktualisierung

Im Rahmen der Anbahnung bzw. Durchführung von Förderungen nutzt die KfW teilweise Auskunftsteile zur Überprüfung und Aktualisierung von Namen und Adressdaten, insbesondere auf der Basis von Meldedaten – beispielsweise bei der Bearbeitung von Postrückläufern, um eine Namensaktualisierung zu verifizieren, das Fortbestehen einer Fördervoraussetzung zu prüfen oder zur Betrugsprävention. Hierfür übermittelt die KfW Name, Anschrift und Geburtsdatum an die Auskunftsteil, die Auskunftsteil übermittelt gegebenenfalls Name, Anschrift, Geburts- und Sterbedatum.

Im Regelfall wird für diese Zwecke die RISER ID Services GmbH als Auftragsverarbeiter eingesetzt. Weitergehende Informationen, insbesondere gemäß Artikel 14 DSGVO zu den Verarbeitungen durch diese Auskunftsteil, wie beispielsweise Informationen zum Geschäftszweck, zu den Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern und Ihren Rechten finden Sie unter [Datenschutz](#).

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b, e und f DSGVO (Vertragsabwicklung einschließlich Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags, Wahrung berechtigter Interessen).

4.4 Verarbeitung aufgrund rechtlicher Verpflichtungen

Die KfW unterliegt diversen rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfordern kann. Dies beinhaltet gesetzliche Anforderungen, zum Beispiel Kreditwesengesetz, geldwäscherelevante Regelungen, Steuergesetze, haushaltsrechtliche Bestimmungen sowie abgeleitete (bank-)aufsichtsrechtliche Vorgaben (zum Beispiel der Deutschen Bundesbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Zu den Zwecken gehören beispielsweise die Identitätsprüfung, Betrugs-, Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten sowie beihilfe- und vergaberechtlicher Anforderungen oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit der IT-Systeme.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DSGVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtung).

4.5 Verarbeitung zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen

Die KfW ist berechtigt, für Zwecke der Beantwortung parlamentarischer Anfragen Bundesministerien Informationen zu einzelnen Förderungen mitzuteilen, soweit dies für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen des Bundestags durch die Bundesregierung erforderlich ist. Die zuständigen Bundesministerien prüfen in eigener Verantwortung und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen, welche relevanten Daten zu Förderungen in einem öffentlichen oder vertraulichen Parlamentsprozess an den Bundestag zur Beantwortung mitgeteilt werden.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e DSGVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtung, Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags).

4.6 Verarbeitung zur Zulieferung an die Zuwendungsdatenbank des Bundes

In einzelnen Produkten werden auf Grundlage von § 44 Bundeshaushaltsordnung mit den im entsprechenden Produktmerkblatt dargelegten Maßgaben projektbezogene Daten zu der geförderten Maßnahme in der Zuwendungsdatenbank gespeichert und genutzt (Zuwendungsdatenbank des Bundes). Die KfW übermittelt zu diesem Zweck Daten zur Eintragung in die Zuwendungsdatenbank.

Die Weitergabe umfasst folgende Daten: Thema des Vorhabens, den Zuwendungsempfänger, die ausführende Stelle, den Bewilligungszeitraum, die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers. **Die Daten werden von zugriffsberechtigten Stellen des Bundes zur haushaltsrechtlichen Kontrolle, zur Erfüllung von Auskunftsansprüchen des Bundestages (inklusive Zugriff von Bundestagsabgeordneten aus dem jeweiligen Wahlkreis) und zur Evaluation des Förderprodukts genutzt.**

Auskünfte zur Speicherung und Nutzung der Daten in der Zuwendungsdatenbank des Bundes können unter folgender Anschrift eingeholt werden: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin.

Sie können den Produktmerkblättern entnehmen, welche Produkte eine Zulieferung von Klardaten einzelner Förderungen an die Zuwendungsdatenbank umfassen und an welche Stelle die KfW die Daten zur Eintragung in die Zuwendungsdatenbank übermittelt.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e DSGVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtung, Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags).

4.7 Verarbeitung zwecks Archivierung im KfW-Konzernarchiv gemäß Bundesarchivgesetz

Die KfW archiviert als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß Bundesarchivgesetz ausgewählte Informationen von bleibendem Wert (§1 Nummer 2 Bundesarchivgesetz) zu ihren Fördertätigkeiten im KfW-Konzernarchiv. In diesem Zuge können im Einzelfall personenbezogene Daten verarbeitet werden. Betroffenen stehen die Rechte nach §14 Bundesarchivgesetz zu, soweit dessen Regelungen Abweichungen von oder Erweiterungen zu den oben in Ziffer 2 genannten Rechten vorsehen.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DSGVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen) in Verbindung mit dem Bundesarchivgesetz.

4.8 Verarbeitung zur Prüfung auf unberechtigte Doppelförderung (gilt nur für Produkte der Bundesförderung für effiziente Gebäude)

Die KfW ist im Rahmen der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben berechtigt, Daten zu Fördermaßnahmen und Förderempfängern (Personenstammdaten, Adressdaten des Förderempfängers und (sofern vorhanden) des Mithafters, (sowie sofern vorhanden) Firmenname und Gründungsdatum, Investitionsort) bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu erheben sowie ihrerseits an das BAFA oder an Landesministerien oder weitere auf Landesebene zuständige Stellen zu übermitteln, um die Prüfung zu ermöglichen, inwiefern eine nach den geltenden Produktbedingungen ausgeschlossene parallele Förderung vorliegt (unberechtigte Doppelförderung). Diese Prüfung kann zur weiteren Klärung von (möglichen) Verdachtsfällen der unzulässigen Doppelförderung auch die Übermittlung von Daten zu Fördermaßnahmen aus anderen Produkten umfassen, die auf gleiche oder gleichartige Förderinhalte bezogen waren.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO (Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags).

4.9 Verarbeitung zu Analysezwecken sowie zur Produkt- und Prozessverbesserung

Die KfW sowie gegebenenfalls von ihr beauftragte Dritte können in Erfüllung öffentlicher Aufgaben erhobene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zum Zwecke volks- und betriebswirtschaftlicher Analysen, statistischer Auswertungen und Evaluierungen sowie zur Verbesserung von bestehenden Produkten und Prozessen verarbeiten. Insbesondere kann die KfW Messungen für die Wirkung von Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung von Zielsetzungen der Produkte und den zugrundeliegenden gesetzlichen Maßnahmen durchführen. Soweit möglich, werden dabei anonymisierte oder pseudonymisierte Daten verwendet.

Die KfW kann ferner die Ergebnisse von Erhebungen in anonymisierter Form veröffentlichen und erforderliche Daten an das zuständige Ministerium, vom Ministerium beauftragte Dritte sowie auf Anfrage an Ausschüsse des Deutschen Bundestages weitergeben.

Soweit das zuständige Ministerium oder andere nationale oder europäische Stellen beziehungsweise von diesen beauftragte Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtung eigene oder gemeinsame Evaluierungen durchführen, ist die KfW in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe berechtigt, auch erhobene personenbezogene Informationen zu Förderempfängern an die bezeichneten Stellen weiterzugeben. Die Weitergabe ist auf die zur Durchführung der jeweiligen Evaluierung erforderlichen Daten beschränkt (insbesondere die Weitergabe von Kontaktdaten zur Kontaktierung).

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben e und f DSGVO (Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags, Wahrung berechtigter Interessen).

4.10 Verarbeitung für Zwecke der Marktforschung und Information über weitere Förderangebote

Kundenmeinungen helfen uns, Produkte, Prozesse und Services nachhaltig weiterzuentwickeln.

Die KfW oder ein von der KfW beauftragter Dritter kann Sie daher zu Marktforschungszwecken, zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit und zur Information über neue oder weitere Förderangebote **per Post** kontaktieren, sofern Sie diesen Maßnahmen nicht widersprochen haben.

Die KfW oder ein von der KfW beauftragter Dritter kann Sie ferner **per E-Mail** für Zwecke der Information über Förderprodukte, die bereits von Ihnen in Anspruch genommenen Förderprodukten ähnlich sind, und für Kundenzufriedenheitsbefragungen kontaktieren, sofern Sie diesen Maßnahmen nicht widersprochen haben.

Sie haben das Recht, jederzeit der Nutzung Ihrer Daten für die oben genannten Zwecke ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Ihren Widerspruch können Sie schriftlich oder per E-Mail gegenüber der KfW oder dem Datenschutzbeauftragten der KfW unter den unter Ziffer 2 angegebenen Kontaktadressen oder alternativ unter widerspruch@kfw.de geltend machen. Nach Zugang des Widerspruchs bei der KfW erfolgt keine weitere Verarbeitung Ihrer Daten für die vorgenannten Zwecke.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO (Wahrung berechtigter Interessen).

4.11 Verarbeitung mittels digitaler Services (einschließlich Cloud-Lösungen) und Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) in der KfW

A. Einsatz von digitalen Services und Cloud-Lösungen bei der Anbahnung oder Durchführung einer Förderbeziehung

Im Antrags- und Förderprozess des Inländischen Fördergeschäfts setzt die KfW digitale Services und Cloud-Lösungen unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen ein. Diese dienen der schnellen, fehlerfreien und sicheren Bereitstellung einzelner Prozesse beziehungsweise einer effizienten und sicheren Ablauforganisation. Durch den Einsatz moderner digitaler Services und Cloud-Lösungen wird eine maschinelle zuverlässige Datenverarbeitung mit entsprechend kurzer Bearbeitungszeit und hoher mehrschichtiger Sicherheitsmethodik unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen im Umgang mit öffentlichen Mitteln erreicht.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b, e und f DSGVO (Vertragsabwicklung einschließlich Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags, Wahrung berechtigter Interessen).

B. Einsatz von KI im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Durchführung einer Förderbeziehung

Die KfW setzt im Antrags- und Förderprozess des Inländischen Fördergeschäfts zur Unterstützung KI-Anwendungen, insbesondere generative Sprachmodelle (LLM), ein. Dabei werden auch Cloudservices genutzt. Die KI-Anwendungen unterstützen bei der Bearbeitung von Entscheidungen; beispielsweise dabei, Informationen aus Dokumenten zu extrahieren, Daten abzugleichen, zusammenzufassen oder Textvorschläge für Schreiben zu erstellen. Es erfolgen keine ausschließlich automatisierten Entscheidungen im Sinne von Artikel 22 DSGVO.

Von den KI-Anwendungen werden Daten verarbeitet, die die KfW im Rahmen der angestrebten oder bestehenden Förderbeziehung von Ihnen, anderen Banken oder sonstigen Dritten erhalten hat (vergleiche Ziffer 3). Wenn Sie mit uns über Kommunikationskanäle der KfW kommunizieren, kann der Inhalt Ihrer Kommunikation ebenfalls Teil der KI-Verarbeitung durch die KfW sein. Bitte achten Sie daher darauf, nur Informationen und Daten mit uns zu teilen, welche für die Anbahnung oder Durchführung der Förderbeziehung notwendig sind.

Die KfW arbeitet beständig daran, ihre Prozesse effizient und verlässlich zu gestalten. Hierzu gehört auch die Überprüfung und das Testen unserer KI-Anwendungen ausschließlich zur Funktions- und Qualitätssicherung (insbesondere Fehleranalyse und Plausibilitätsprüfungen) unter Verwendung realer Geschäftsvorgangsdaten. Dies erfolgt in technisch abgegrenzten Testumgebungen unter Einhaltung strikter technischer und organisatorischer Maßnahmen; eine Weiterentwicklung („Training“) des KI-Modells mit diesen Daten findet nicht statt (vorbehaltlich Abschnitt C) und die Daten werden nicht Bestandteil des KI-Modells. Die Testdaten werden nach Abschluss der jeweiligen Tests gelöscht beziehungsweise anonymisiert, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Ergebnisse von KI-Modellen beruhen auf Wahrscheinlichkeiten und können unvollständig oder sachlich unzutreffend sein; die KfW hat organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, um Fehlinterpretationen und unzulässige Nutzung (zum Beispiel Zugriffe Unbefugter / Zweckentfremdung) zu verhindern.

Eine Weiterverwendung der Ein- und/oder Ausgabedaten (Inhalte) für eigene Zwecke der Anbieter generativer Sprachmodelle (beispielsweise Training des Modells durch den Anbieter) findet grundsätzlich nicht statt. Technisch erforderliche Protokoll-/Telemetriedaten (zum Beispiel zur Sicherheits- und Fehleranalyse) können hiervon ausgenommen sein, jedoch nur, wenn und soweit dies gesetzlich zwingend erforderlich ist.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a (Einwilligung – zum Beispiel bei optionalen KI-Funktionen), b und e (Vertragsabwicklung einschließlich Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags in Verbindung mit dem KfW-Gesetz – Einsatz der KI zum Beispiel im Zusammenhang mit Extraktion, Strukturierung, Zusammenfassung und Plausibilisierung von Angaben sowie Formulierungsvorschlägen und, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich, Funktions-/Qualitätssicherung zum Beispiel Fehleranalyse, Missbrauchsprävention, Tests) und f DSGVO (Wahrung berechtigter Interessen – KI-Einsatz zwecks sicherer, stabiler und effizienter Bereitstellung der Prozesse).

Ergänzende Informationen erhalten Sie gegebenenfalls produktspezifisch in den jeweils aktuell gültigen Produktunterlagen.

C. Training von KI-Anwendungen

Sofern und soweit die KfW KI-Anwendungen trainiert, können hierfür auch Daten verwendet werden, die die KfW im Rahmen der angestrebten oder bestehenden Förderbeziehung von Ihnen, anderen Banken oder sonstigen Dritten erhalten hat (vergleiche Ziffer 3). Sensible Daten im Sinne von Artikel 9 und 10 DSGVO werden hierfür nicht genutzt.

Unter Training versteht die KfW grundsätzlich die Anpassung eines KI-Modells auf Basis von Trainingsdaten, um dessen Parameter dauerhaft zu verändern. Hierbei werden aus den vorbezeichneten Informationen Daten ausgewählt, um Trainingsdatensätze zusammenzustellen. Diese Daten werden im Rahmen eines Trainings jedoch nicht als identische, abrufbare Kopien in der KI-Anwendung hinterlegt, sondern in abstrakte mathematische Repräsentationen überführt, das heißt es werden allgemeine Muster und Zusammenhänge erfasst. Die Daten werden somit nicht in der KI-Anwendung gespeichert, die resultierende KI-Anwendung enthält keinen Personenbezug.

Ein Trainingsprozess mit personenbezogenen Daten findet nur nach erfolgter datenschutzrechtlicher Zulässigkeitsprüfung und sodann nur in technisch abgegrenzten Testumgebungen unter Einhaltung strikter technischer und organisatorischer Maßnahmen statt (unter anderem Beschränkung des genutzten Datenumfangs auf das notwendige Minimum; Funktions- und Qualitätssicherung; beschränkte Zugriffsrechte auf die Trainingsdaten; Löschkonzept bzgl. des Trainingsdatensatzes).

Zweck eines Trainings ist es, eine KI-Anwendung spezifisch auf die vorstehend unter B. beschriebenen Einsatzzwecke anzupassen, wodurch ein effizienter und zielgerichteter Einsatz der KI-Anwendung ermöglicht wird.

Zusätzlich zu und unabhängig von dem in Ziffer 10 benannten Widerspruchsrecht können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen des KI-Trainings widersprechen.

Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a (Einwilligung speziell in das KI-Training), b und e (KI-Training, sofern für Vertragsabwicklung einschließlich Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich; Wahrnehmung des öffentlichen Förderauftrags in Verbindung mit dem KfW-Gesetz – Training einer KI, um diese effizient und zielgerichtet zum Beispiel im Zusammenhang mit Extraktion, Strukturierung, Zusammenfassung und Plausibilisierung von Angaben sowie Formulierungsvorschlägen einsetzen zu können) und f DSGVO (Wahrung berechtigter Interessen – Training einer KI, um diese sicher, stabil und effizient einzusetzen).

5. Hinweise zu Aufbewahrungsfristen beziehungsweise zur Löschung personenbezogener Daten

Soweit erforderlich, verarbeitet die KfW Ihre personenbezogenen Daten regelmäßig für die Dauer der (angestrebten) Förderbeziehung.

Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die vorgenannten Zwecke nicht mehr erforderlich, speichert die KfW diese Daten, soweit sie diesbezüglichen Aufbewahrungspflichten unterliegt, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Kreditwesengesetz, geldwäscherelevanten Regelungen und dem Bundesarchivgesetz ergeben. Mit Ausnahme des Bundesarchivgesetzes, das eine dauerhafte Aufbewahrung vorsieht, betragen die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation zwei bis zehn Jahre.

Schließlich kann sich auch eine Berechtigung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten aus den gesetzlichen Verjährungsfristen ergeben, die zum Beispiel nach den §§ 195 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die KfW die personenbezogenen Daten zur Bearbeitung oder Prüfung nachvertraglicher Ansprüche benötigt.

6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Innerhalb der KfW erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten sowie zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags der KfW benötigen. Auch von der KfW eingesetzte Dienstleister (zum Beispiel Rechenzentren) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, sofern diese die Vertraulichkeitsanforderungen (einschließlich des Bankgeheimnisses) der KfW wahren.

Informationen über Sie gibt die KfW in anderen als den vorgenannten Fällen nur an Dritte weiter, wenn dies zur Bearbeitung/Bewilligung der Fördermaßnahme notwendig ist, gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben, Sie eingewilligt haben oder die KfW zur Weitergabe berechtigt ist. Unter diesen Voraussetzungen **können** Empfänger personenbezogener Daten sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (zum Beispiel Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bundesrechnungshof, Rechnungshöfe der Bundesländer, Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaft, Bundestag inklusive Bundestagsausschüsse, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Europäischer

Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Europäische Kommission, Bundes- und Landesministerien, Finanzbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstige öffentliche Stellen) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung;

- Personen, Behörden, Unternehmen und sonstige Stellen, die (vermeintlich) Dokumente erstellt haben, die uns im Rahmen einer (angestrebten) Förderbeziehung übermittelt wurden;
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Energieeffizienz-Experten/Sachverständige sowie die Koordinationsstelle der Energieeffizienz-Expertenliste (Deutsche Energie-Agentur (dena), Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege eingetragener Verein (WTA)), andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die KfW zur Anbahnung oder Durchführung der Förderbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag, zum Beispiel Geschäftsbanken, Auskunftsteien);
- Dienstleister, die für die KfW Daten im Auftrag verarbeiten (zum Beispiel Rechenzentren);
- Im Falle der Sofortmaßnahmen „Corona-Hilfe für Unternehmen“ in den Produkten KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit Universell und KfW-Schnellkredit 2020 sowie im KfW-Sonderprodukt UBR 2022 – Mittelstand und dem KfW-Sonderprodukt UBR 2022 – große Unternehmen gilt:

Für die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine Übermittlung von Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrags und, nach einer etwaigen Förderzusage, mit der Umsetzung zwischen den folgenden Stellen, soweit dies für die Umsetzung der Produkte erforderlich ist: (i) zwischen KfW-Gesellschaften und (ii) zwischen der KfW und sonstigen beteiligten Stellen, die für die Umsetzung in den Produkten eingebunden sind. Sonstige beteiligte Stellen umfassen insbesondere die beteiligten Bundesministerien sowie den Lenkungsausschuss der Produkte, der mit Vertretern der Bundesregierung sowie der KfW besetzt ist. Die Übermittlung umfasst auch Informationen, die vom Antragsteller den KfW-Gesellschaften vertraulich mitgeteilt oder aufgrund solcher Informationen von KfW-Gesellschaften erstellt worden sind und die dem Bankgeheimnis und/oder sonstigen Vertraulichkeitsanforderungen (insbesondere aufgrund Vertrag) unterliegen. Mit der Antragstellung werden die KfW-Gesellschaften hinsichtlich der vorstehend bezeichneten Übermittlung an die genannten Empfänger vom Bankgeheimnis und sonstigen Vertraulichkeitspflichten entbunden.

7. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in ein Drittland außerhalb der EU

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nicht an Datenempfänger außerhalb der Europäischen Union (EU).

Sofern eine Übermittlung Ihrer Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union stattfindet, erfolgt dies unter enger Berücksichtigung der Anforderungen der Artikel 44 folgende DSGVO und unter Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus (zum Beispiel Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, EU-Standarddatenschutzklauseln oder andere geeignete Garantien im Sinne der Artikel 44 folgende DSGVO).

Im Rahmen der Geschäftsprozesse setzt die KfW zentrale Infrastruktur- und Cloudservices ein, mit denen eine maschinelle zuverlässige Datenverarbeitung mit entsprechend kurzer Bearbeitungszeit und hoher mehrschichtiger Sicherheitsmethodik erreicht wird. Hierbei nutzt die KfW ausschließlich Serverlokationen innerhalb der Europäischen Union und beabsichtigt keine Übermittlung Ihrer Daten in Drittländer. Der von der KfW diesbezüglich eingesetzte europäische Clouddienstleister kann gleichwohl als Teil einer internationalen Konzerngruppe auf Grundlage außereuropäischer Rechtsordnungen – insbesondere die der Vereinigten Staaten (USA) – verpflichtet sein, personenbezogene Daten über seine Muttergesellschaft an Sicherheitsbehörden herauszugeben. Die KfW hat diesbezüglich umfangreiche Sicherungsmaßnahmen – vertraglicher wie technischer Natur – getroffen, um entsprechende Zugriffsrisiken auszuschließen. Insbesondere werden Ihre Daten nach Verarbeitung beim eingesetzten Clouddienstleister wieder gelöscht. Eine darüberhinausgehende Speicherung erfolgt nur auf KfW-Servern innerhalb der Europäischen Union gemäß der für die jeweilige Förderung festgelegten Aufbewahrungsfristen. Darüber hinaus ist der eingesetzte Clouddienstleister zur Einhaltung der EU-Standarddatenschutzklauseln verpflichtet.

8. Keine automatisierten Entscheidungen im Einzelfall

Es erfolgen keine automatisierten Entscheidungen im Sinne von Artikel 22 DSGVO im Zusammenhang mit der Förderung.

9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen der angestrebten oder bestehenden Förderbeziehung mit der KfW sind nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Anbahnung und Durchführung einer Förderbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung die KfW gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese förderrelevanten Daten wird die KfW in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.

Insbesondere die Bearbeitung des Antrags auf Gewährung der Förderung und gegebenenfalls die Durchführung der Förderung kann ohne die vorstehend beschriebene Verwendung entsprechender Antragsdaten nicht erfolgen. Hierüber hinausgehend besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung von personenbezogenen Daten an die KfW.

10. Informationen zum Widerspruchsrecht

Sie haben gemäß Artikel 21 DSGVO das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) oder aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung auf Grundlage der Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Dies gilt nicht, wenn wir gestützt auf die vorgenannten Bestimmungen Direktwerbung betreiben. Bei Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Direktwerbung werden die betreffenden personenbezogenen Daten – uneingeschränkt und unabhängig von einer Abwägung widerstreitender Interessen – nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Widersprüche nach Artikel 21 DSGVO können schriftlich oder per E-Mail an die KfW oder den Datenschutzbeauftragten der KfW unter den unter Ziffer 2 angegebenen Kontaktdaten gerichtet werden. Ein Widerspruch, der sich nur gegen Direktwerbung richtet, kann alternativ an widerspruch@kfw.de gesendet werden.

11. Entbindung vom Bankgeheimnis

Soweit die KfW für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse Daten an andere Stellen übermittelt (vorstehend Ziffern 4 und 6), wird sie mit der Antragstellung vom Bankgeheimnis entbunden.